

Ergänzende Bedingungen zu den ASB

Für Stromlieferung im Rahmen des Betriebs von Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen gemäß § 14 EnWG

1. Vertragsgegenstand

1.1.

Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit Strom für den Betrieb von Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ergänzend, bzw. im Falle von Widersprüchen abweichend und vorrangig neben bzw. vor die Allgemeinen Vertragsbedingungen Stadtwerke Waldkraiburg GmbH für die Stromlieferung in Niederspannung.

1.2.

Eine Wärmepumpe im Sinne dieses Vertrages und gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Bereich der Niederspannung.

1.3.

Ist bei einer Neuanschließung/einem Wechsel der Verbrauchsstelle die Stromlieferung technisch nicht möglich ist (keine Anschlussmöglichkeit für die gewünschte Energieart; entgegenstehende Verträge Dritter etc.), kann der Vertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wechsel gekündigt werden. Sollte sich zudem während oder nach erfolgter Anmeldung herausstellen, dass der örtliche Netzbetreiber die Abnahmestelle des Kunden nicht mit den vergünstigten Netznutzungsentgelten und der günstigeren Konzessionsabgabe für unterbrechbare Wärmepumpen bzw. Nachtspeicherheizungen abrechnet und auch nicht zu einer solchen Abrechnung bereit sein sollte, so behält sich die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH das Recht vor, den Kunden rückwirkend ab Lieferbeginn in einen höheren Tarif einzustufen, da die Voraussetzungen für die Nutzung der günstigen Tarife nicht erfüllt werden. Der Kunde erhält in diesem Fall mit der Benachrichtigung ein gesondertes Angebot der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH.

2. Technische Voraussetzungen

2.1.

Der Betrieb von Wärmepumpen hat nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften (insb. TAR des VDE) zu erfolgen.

2.2.

Die Belieferung nach diesem Vertrag setzt voraus, dass der Stromverbrauch der Wärmepumpe vom Stromverbrauch der übrigen Kundenanlage getrennt

über eine vom örtlichen Netzbetreiber zum Zweck der Netzentlastung vollständig unterbrechbare Messeinrichtung gemessen wird. An den Wärmepumpenstromkreis dürfen ausschließlich Betriebsmittel, die zum Betrieb der Wärmepumpe im Umfang der benötigten Heizleistung notwendig sind, und eine in der Wärmepumpenheizungsanlage integrierte elektrische Zusatzheizung angeschlossen werden.

2.3.

Die Messung der für den Betrieb benötigten Elektrizität ist separat von anderen Bedarfsarten durchzuführen. Sonstige Lieferbeziehungen über Strom sind ggf. separat abzuwickeln.

3. Abschaltzeiten

3.1.

Die Belieferung mit Strom kann in Abhängigkeit von der jeweiligen Netzbelastung durch den Netzbetreiber unterbrochen werden. Informationen bezüglich der Festlegung der Hoch-/Niedertarifzeiten und etwaiger Unterbrechungen stellt der örtlich zuständige Netzbetreiber zur Verfügung. Je nach den technischen Möglichkeiten des Netzes erfolgt die Schaltung der Unterbrechung derzeit durch Tonfrequenzrundsteuerempfänger oder Schaltuhr. Sofern die Schaltung mittels Schaltuhr erfolgt, wird nicht auf Sommerzeit umgestellt.

3.2.

Der Betrieb einer gesonderten bzw. weiteren elektrische Heizungsanlage während der Sperrzeit ist nicht zulässig.

3.3.

Für die Festlegung bzw. Änderungen der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten ist der örtlich zuständige Netzbetreiber verantwortlich. Bei einer Änderung gelten diese Zeiten automatisch. Dies kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken. In diesen Fällen findet Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH keine Anwendung.

Stand: 10/2019 – Irrtum vorbehalten